

13 E 1634/20



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

....,

- Antragsteller -

g e g e n

Hamburgische Investitions- und Förderbank,

...

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 17. April 2020 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 4.375,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antrag, mit dem der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, ihm einen Zuschuss in Höhe von 17.500,-- Euro („Hamburger Corona Soforthilfe“) zu gewähren, hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist unzulässig, weil dem Antragsteller, dessen Antrag seit dem 14. April 2020 von der Antragsgegnerin bearbeitet wird, das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Im Einklang mit Art. 19 Abs. 4 GG setzt jede an einen Antrag gebundene gerichtliche

Entscheidung ein Rechtsschutzbedürfnis voraus. Nur derjenige, der mit dem von ihm angestrebten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt, hat einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung (BVerfG, Beschl. v. 27.10.1988, 2 BvR 2662/95, juris Rn. 16). Hieran fehlt es vorliegend. Der Antragsteller hat seinem Antrag bei der Antragsgegnerin nicht die erforderlichen Unterlagen, insbesondere einen Nachweis über die Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit und des bei ihm eingetretenen Liquiditätsengpasses, beigelegt. Daher hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16. April 2020 ein Anhörungsverfahren eingeleitet und den Antragsteller zur Vervollständigung seines Antrags aufgefordert. Solange eine Entscheidung der Antragsgegnerin noch aussteht und der Antrag insbesondere nicht abgelehnt ist, bedarf der Antragsteller keines gerichtlichen Rechtsschutzes. Die Antragsgegnerin hat mitgeteilt, dass die bisher ca. 51.000 bei ihr eingegangenen Anträge auf Förderung im Wege der „Hamburger Corona Soforthilfe“ in der Regel innerhalb einer Woche beschieden werden. Sie beabsichtigt, auch den Antrag des Antragstellers kurzfristig zu bearbeiten. Sobald der Antragsteller die von der Antragsgegnerin erbetenen Informationen und Nachweise erbringt, ist mit einer zeitnahen Entscheidung über seinen Antrag zu rechnen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG. Hierbei hat sich das Gericht an Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit orientiert und daher $\frac{1}{4}$ des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes angesetzt.